

ketisierung in den jährlichen Volkswirtschaftsplänen findet. Und gegen diese einheitliche wirtschaftliche Entwicklung im ganzen sind die hier zu untersuchenden Verbrechen gerichtet, nicht nur gegen die „Wirtschaftsplanung an sich“ oder die „Verteilung an sich“ oder gegen bestimmte „Eigentumsbeziehungen an sich“, obwohl im Einzelfall diese oder jene Seite die primär angegriffene sein kann.

Jede Schädigung des sozialistischen Eigentums in der Form der Entwendung, des Betrugs usw. beeinträchtigt zugleich in dieser oder jener Weise die Steigerung der Produktion, die ökonomische Effektivität unserer Wirtschaft, die planmäßige Sicherstellung und Befriedigung der materiellen Bedürfnisse. Diese Kongruenz zeigt sich ganz besonders bei der strafrechtlich bedeutsamen Vergeudung sozialistischen Eigentums⁴, die in verbrecherischen Störungen des Arbeitsprozesses besteht. Danach unterbindet insbesondere jeder verbrecherische Angriff auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Produktion die bei Ausschöpfung der vorhandenen wirtschaftlichen Potenzen größtmögliche Mehrung des sozialistischen Eigentums. So haben z. B. die durch unsachgemäße, schuldhaftige Wartung und Pflege des Viehes in einer LPG, durch nachlässige oder bewusste Nichteinhaltung der Decktermine, der Nichtbebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen eintretenden Verluste unmittelbar neben teilweisen Minderungen eine nicht genügende Zunahme des genossenschaftlichen Eigentums zur Folge; Nicht anders verhält es sich bei im Wesen gleichgearteten Handlungen in Industrie, Handel und Verkehr. Durch schuldhaftige Nichtauslastung von Maschinenkapazitäten, durch Betriebsstörungen und sonstige Verlustzeiten infolge verbrecherischer Störung der Arbeitsorganisation und ähnlicher Erscheinungen wird dem Volkseigentum ein nicht unbeachtlicher Schaden zugefügt.

Dieser innere Zusammenhang läßt sich auch bei verbrecherischen Störungen der Distribution feststellen. Die Verletzungen des sozialistischen Verteilungsprinzips (Warenzurückhaltungen, Materialverschiebungen usw.) beeinträchtigen die planmäßige Befriedigung der produktiven und individuellen Bedürfnisse und haben materielle und negative ideologische Rückwirkungen für die Festigung und Mehrung des sozialistischen Eigentums. Das ist für die produktive Konsumtion ganz offensichtlich: Werden z. B. Baumaterialien, Rohstoffe oder Maschinenteile verschoben, so werden sie der weiteren Verarbeitung im Baubetrieb oder sonst in der Industrie entzogen, und geplante Neuprodukte, volkseigene Werte fallen aus. Bei der individuellen Konsumtion ist es im Prinzip ebenso. Werden Konsumgüter verschoben, so kann die im Plan vorgesehene Versorgung der Bevölkerung nicht erreicht werden. Sie würde erst durch Einsatz und Aufwendung weiterer produktiver Kräfte — d. h. später oder bzw. und auf Kosten anderen Bedarfs — verwirklicht werden können und dadurch die planmäßige ökonomische Entwicklung im allgemeinen, die mögliche und notwendige weitere planmäßige Mehrung und Festigung des sozialistischen Eigentums im besonderen beeinträchtigen. Auch die politischen Schädigungen solcher Störungen bei der planmäßigen und immer besseren Versorgung der Bevölkerung wirken über die Beeinträchtigung des Arbeitseнтуusiasmus unserer Menschen auf die Arbeitsproduktivität und die Mehrung des sozialistischen Eigentums zurück.

Alle diese verbrecherischen Handlungen stören zugleich — weil die ökonomische Entwicklung sich nicht im Selbstlauf vollzieht, sondern insbesondere staatlich geleitet wird — die ordnungsgemäße Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane in Ausübung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktionen.

⁴ siehe Fußnote 2.

Die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft richten sich mithin gegen die planmäßige, historisch notwendige Durchsetzung, Festigung und Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR, die der Sicherung der materiellen Lebensbedürfnisse der Gesellschaft und damit insbesondere der ökonomischen Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht als Bollwerk unseres nationalen Kampfes für Frieden und Einheit dienen.

Diese Straftaten laufen folglich dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus zuwider, das alle wesentlichen Seiten unserer gesellschaftlichen Entwicklung bestimmt. Sie richten sich weiter — je nach der ihnen eigentümlichen Angriffsrichtung — gegen die Durchsetzung der speziellen ökonomischen Gesetze, so insbesondere gegen das Gesetz der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, das sozialistische Verteilungsprinzip (u. u. das Leistungsprinzip), das modifiziert und eingeschränkt wirkende Wertgesetz, das Prinzip der Rentabilität (Sparsamkeitsregime) u. a. m.

So betrachtet, haben wir es also mit einer im Wesen einheitlichen Kategorie von Verbrechen zu tun, die im neuen Strafgesetzbuch unter einem gemeinsamen Gruppenobjekt erfaßt und gesetzlich etwa als „Straftaten gegen die planmäßige ökonomische Entwicklung in der DDR“ bezeichnet werden sollte.

Die planmäßige ökonomische Entwicklung in unserer Republik wird immer mehr mit der des gesamten sozialistischen Lagers verflochten und von ihm wirksam unterstützt. Wir müssen deshalb — auch bei der strafrechtlichen Betrachtung — die ökonomische Entwicklung in unserer Republik als Teil, als unseren direkten Beitrag zur ökonomischen Stärkung des sozialistischen Weltsystems und damit zur Sicherung der endgültigen Überlegenheit des Sozialismus im Weltmaßstab und zur Bannung der Kriegsgefahr sehen. Aus diesem Grunde müssen wir — wie das in der Praxis bereits geschieht — auch von uns aus zur Sicherung der auf den gleichen Prinzipien beruhenden ökonomischen Entwicklung der anderen sozialistischen Staaten und der Unantastbarkeit ihres sozialistischen Eigentums mit strafrechtlichen Mitteln beitragen. Deshalb sollte eine entsprechende Bestimmung, die diesen strafrechtlichen Schutz des Eigentums der anderen sozialistischen Staaten nach dem Tatbestand unseres Gesetzes vorsieht, in das künftige StGB aufgenommen werden. Damit fördern wir auch in dieser Form den Gedanken der internationalen, kameradschaftlichen sozialistischen Hilfe, den sozialistischen Internationalismus.

Die Rechtsprechung muß von der prinzipiellen Einheit von Wirtschaftsverbrechen und Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum ausgehen

Ausdrückliche Gegenüberstellungen von Delikten gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaftsordnung sind in der Rechtsprechung unserer Gerichte nicht selten anzutreffen. Sie sind letzten Endes auch auf eine formelle Auffassung vom Plan und von der Planerfüllung zurückzuführen. Dadurch wird — wenn auch ungewollt — die inhaltliche Erfüllung der Pläne nach Qualität und Sortiment negiert und das sozialistische Eigentum als außerhalb des Plans stehend dargestellt. Solche Auffassungen zeugen von der noch nicht gänzlich überwundenen Isoliertheit der justiziellen Tätigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung.

Wenngleich die z. Z. geltenden gesetzlichen Bestimmungen noch traditionsgebunden von dieser Gegenüberstellung ausgehen, so sind sie andererseits aber doch kein absolutes Hindernis, bereits heute in der Rechtsprechung von der prinzipiellen Einheit von Wirtschaftsverbrechen und Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum auszugehen. (Bekanntlich hat unsere Praxis schon seit Jahren in vielen Fällen — wenn auch